

Häupter die größte Gefahr. Der byzantinische Kodex hat mit seiner Bestimmung, daß des Königs Wille Gesetz sein solle (*Quod principi placuit, legis habet vigorem*) nicht nur das alte Deutsche Reich zerstört, er hat auch in den Monarchen gefährliche Triebe geweckt, Triebe, die mitunter verhängnisvoll an den asiatischen Ursprung des Königsgedankens erinnern. Ein Fürstensonnen wächst nicht wie ein anderer Sterblicher auf; der Kampf und die Sorge, die uns mit jedem neuen Tage neue Erfahrungen bringen, bleiben dem Prinzen erspart, und so mannigfach sind die Ansprüche, die an seine Repräsentation, an seine Beherrschung äußerer Formen gestellt werden, daß für eine tiefer reichende Bildung wenig Zeit übrig bleibt und oft genug eine dilettantische Geschicklichkeit aushelfen muß. Mit diesem flüchtig erworbenen Besitz nun besteigt der vielleicht kaum mannbar Gewordene den Thron und soll eine Aufgabe bewältigen, die Kenntnis von Menschen und Dingen, Reife des Urteils und selbstlose Bescheidenheit verlangt. Im besten Fall hat er aus der Geschichte etwas gelernt, kennt den kategorischen Imperativ der Pflicht und hat eine sorgfältige Erziehung erhalten; aber eine Erziehung für den Vorhof des Königspalastes, nicht für den wechselnden Anspruch eines neuen Berufes. Erst nach der Thronbesteigung beginnt für ihn die Lehrzeit. Und das Volk, das zunächst fast immer die königlichen Messages of Love, die Thronreden und die verheißenden Programme der Huld, mit „Vertrauen“ aufnimmt, das Volk hat später die ernstere Pflicht, dafür zu sorgen, daß der König sich selbst erziehen kann. Jede theoretische Monarchen-Erziehung wird nutzlos bleiben (*Seneca war Neros Lehrer*): nur durch eigene Erfahrung am meisten durch schlimme, lernen die Könige dieser Welt.

Die erhabenen Traditionen von 1789 haben nicht lange vor der Fäulnis geschützt; die Aristokratie des Geldes, der jede politische Handlung nur ein trade ist, ein Gewinn versprechendes oder mit Verlusten drohendes Geschäft, hat sich ungleich schneller verlüdert als die Aristokratie der Geburt, die einen alten Namen und Besitz zu wahren hatte und